



## **Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 19**

**Memmingen, 23. September 2016**

**58. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
21.09.2016	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 86
21.09.2016	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 88
21.09.2016	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 91
21.09.2016	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 92
21.09.2016	Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 23. Oktober 2016	Seite 93
21.09.2016	Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 18. September 2016	Seite 96

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Stadt Memmingen**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **135.481.890,00 €**

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **23.114.300,00 €**

**und insgesamt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **158.596.190,00 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**nach dem Erfolgsplan**

in den Erträgen mit **105.474.581 €**

und in den Aufwendungen mit **108.225.999 €**

**und nach dem Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **10.418.443 € ab.**

**§ 2**

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden mit 680.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums wird auf 2.750.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.270.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>                              |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | <b>260 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (B)                             | <b>350 v.H.</b> |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u>                             | <b>330 v.H.</b> |

### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Memmingen, 21.09.2016  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

## HAUSHALTSSATZUNG

### für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2016 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

#### bei der Unterhospitalstiftung

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**5.439.670 €**

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**95.150 €**

#### bei der Dreikönigskapellenstiftung

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**1.002.590 €**

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**265.660 €**

#### bei der Großspendpflege

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**46.350 €**

#### bei den Vereinigten Stipendienstiftungen

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**1.030 €**

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**310 €**

#### bei der Lorenz Steffel'schen Wohltätigkeitsstiftung

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**66.900 €**

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**5.900 €**

**bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung**

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>19.200 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>6.130 €</b>

**bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung**

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>1.550 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>490 €</b>

**bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung**

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>4.300 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>1.370 €</b>

**bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohltätigkeitsstiftung**

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>960 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>270 €</b>

**bei der Vöhlin'schen Stiftung**

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>4.900 €</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>1.500 €</b>

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Bürgerstiftes der Unterhospitalstiftung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

<b>nach dem Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	<b>6.879.700 €</b>
und in den Aufwendungen mit	<b>7.086.900 €</b>
<b>nach dem Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	<b>613.300 €</b>

ab.

## **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## **§ 4**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Unterhospitalstiftung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden im Übrigen nicht festgesetzt.

## **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Memmingen, 21.09.2016  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Hinweis**  
**zur öffentlichen Auflegung**  
**des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und**  
**der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen**  
**für das Haushaltsjahr 2016**

Vom 21. September 2016

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2016 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2016 liegen gemäß Artikel 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

**vom 26. September 2016 bis einschließlich 04. Oktober 2016**

bei der Stadt Memmingen – Stadtkämmerei – Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, wähen der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 21.09.2016  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Hinweis**  
**zur öffentlichen Auflegung**  
**des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und**  
**der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen**  
**für das Haushaltsjahr 2015**

Vom 21. September 2016

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2015 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2015 liegen gemäß Artikel 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

**vom 26. September 2016 bis einschließlich 04. Oktober 2016**

bei der Stadt Memmingen – Stadtkämmerei – Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, wähen der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 21.09.2016  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen**  
**am 23. Oktober 2016**

Vom 21. September 2016

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 4. Oktober 2016 (19. Tag vor dem Wahltag) bis zum 7. Oktober 2016 (16. Tag vor dem Wahltag) im Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.  
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.  
  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Oktober 2016 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - 5.1 bei der Oberbürgermeisterwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Memmingen,
  - 5.2 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
  - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
    - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
    - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
    - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum 21. Oktober 2016, 15 Uhr (2. Tag vor dem Wahltag), beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, Marktplatz 4, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Die Wahlberechtigte erhalten mit dem Wahlschein
  - einen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl,
  - einen Stimmzettelumschlag,
  - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Memmingen vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
  
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Memmingen, 21.09.2016  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**des Ergebnisses des Bürgerentscheids**  
**vom 18. September 2016**

Vom 21. September 2016

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2016 folgendes Abstimmungsergebnis festgestellt:

1. *Zahl der Stimmberechtigten:*

**31.796**

2. *Zahl der Abstimmenden:*

**8.269**

3. *Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:*

	Bürgerentscheid
	Sind Sie dafür, dass der ehemalige Zehntstadel in Steinheim nicht zu einem Dorfgemeinschaftshaus und Musikerheim umgebaut wird?
gültige Ja-Stimmen	<b>5.801</b>
gültige Nein-Stimmen	<b>2.456</b>
gültige Stimmen Insgesamt	<b>8.257</b>
ungültige Stimmen	<b>12</b>

4. *Erfüllung des Quorums*

Die erforderliche Mehrheit von mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten (= 6.360 Stimmen) wurde beim Bürgerentscheid mit 5.801 Ja-Stimmen nicht erreicht.

5. Da der Bürgerentscheid das Quorum verfehlt hat, gilt damit der Beschluss des Stadtrats vom 18. April 2016.

Memmingen, 21.09.2016

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

Abstimmungsleiter